Beiträge zur Haftung des Tierhalters

nach § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen

Friedrich Wilhelms-Universität

zu Breslau

Vorgelegt

von

Otto Wiechulla

Referendar

1927

I. Teil.

Die Bedeutung des Kausalzusammenhanges in § 833 B. G. B.

Der Tierhalter haftet gemäß § 833 B. G. B., wenn zwischen dem tierischen Verhalten und dem eingetretenen Schadenserfolge Kausalzusammenhang besteht, d. h. wenn der Schaden durch das Tier verursacht worden ist. Eine Verursachung des Schadens durch das Tier liegt dann vor, wenn die „Tierestat“ nach objektiver menschlicher Betrachtung in einem berechenbaren Zusammenhange mit dem Erfolge steht.

Trotz gegebener Kausalität entfällt die Haftung des Tierhalters, wenn es an der besonderen Gefährdung durch das Tier, die in der Auswirkung der tierischen Instinkte begründet ist, fehlt. Dies ist der Fall bei einem Tiere, das von einem Menschen durch Zügelführung oder andere Dressurzeichen geleitet und seinem Willen entsprechend in schädigender Weise tätig wird, denn solange das Tier dem Tierleiter gehorcht, liegt die Gefährdung nicht in dem Verhalten des Tieres, sondern in der Person des Tierleiters. Die „spezifische Tiergefahr“ setzt erst im Augenblick des Versagens der Tierleitung wieder ein.

Wird das Tier durch äußere Einwirkungen auf seine Sinne oder seinen Körper zu schädigendem Tun veranlaßt, wie z. B. durch Geräusche oder Schmerzempfindungen, so tritt trotzdem die Haftung des Tierhalters gemäß § 833 B. G. B. ein. Die Begründung dafür ist aus den Grundsätzen des Gefährdungsprinzips zu entnehmen. Den Tieren ist es nämlich eigen, auf solche Sinneswahrnehmungen durch Körperbewegungen zu reagieren. Diese Bewegungen erhalten ihre Richtung nicht wie beim Menschen durch eine Abwägung und Beurteilung ihrer Wirkung, da dem Tiere eine klare Vorstellung der Dinge in der Außenwelt fehlt, sondern durch die tierischen Triebe. Darin, daß sich diese tierischen Instinkte in schädigender Weise auswirken können, ist die „spezifische Tiergefahr“ begründet.

II. Teil.

Einfluß eines zwischen dem Tierhalter und dem Beschädigten bestehenden Vertragsverhältnisses auf die Haftung aus § 833 B. G. B. unter besonderer Berücksichtigung des Dienst- und Gefälligkeitsvertrages.

Nimmt der Tierhalter einen Menschen, der ihm auf der Landstraße begegnet, in sein Gefährt auf, so entsteht zwischen den Parteien ein Gefälligkeitsvertrag durch stillschweigende Willenserklärungen. Die Gestattung des Mitfahrens ist entgegen der Auffassung von E. R. G. Bd. 65 S. 18 nicht lediglich ein tatsächlicher Vorgang ohne rechtliche Bedeutung. Der rechtliche Zweck und das rechtliche Interesse sind insofern gegeben, als die beteiligten Personen die Benutzung des Platzes durch den Fahrgast zu einer rechtmäßigen machen und die dem Fuhrherrn als Eigentümer sonst gesetzlich zustehenden Schutzmittel gegen widerrechtliche Eingriffe ausschließen wollen.

Die Krückmannsche Theorie der Gefährdungsaufrechnung (Jher. Jahrb. Bd. 52 S. 428 ff, Bd. 54 S. 133 ff) gibt die einfachste und natürlichste Lösung des Problems, den in der Praxis als notwendig anerkannten Ausschluß der Tierhalterhaftung bei Vorliegen eines Vertragsverhältnisses rechtlich zu begründen. Entsprechend der Verschuldensaufrechnung in § 254 B. G. B. kann eine Selbstgefährdung durch den Beschädigten mit der Gefährdung durch den Tierhalter dann aufgerechnet werden, wenn eine deliktsrechtlich verantwortliche Person sich im Gegensatz zu außenstehenden Dritten dem Tiere gegenüber in eine besondere Gefahr begibt, wie z. B. der Reitknecht, der Kutscher, der Fahrgast, der aus Gefälligkeit aufgenommen wird u. a. Diesen Personen gegenüber entfällt die Haftung des Tierhalters aus § 833 B. G. B.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftl. Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter Professor Dr. Manigk